



Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Frauenstein und
Wiesbaden-Dotzheim
über
100600



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt, Wirtschaft,
Gleichstellung und Organisation

Stadträtin Christiane Hinninger

12. Dezember 2022

Vorlagen-Nr. 22-O-13-0011

Tagesordnungspunkt 5 vom 18. Oktober 2022

Invasive Pflanzen im Bereich Frauenstein und Dotzheim (Ortsvorsteher)

Beschluss-Nr. 0051

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrter Herr Schwalbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Japanische Staudenknöterich und das Drüsige Springkraut sind in Deutschland und Hessen weit verbreitete und etablierte Neophyten, die in der Regel nicht mehr mit einem angemessenen Mitteleinsatz aus dem Ökosystem entfernt werden können. Die jeweils zuständigen Behörden müssen daher prüfen, wie hoch der ökologische Schaden am jeweiligen Standort ist und ob Maßnahmen zur Schadensminimierung langfristig Aussicht auf Erfolg haben.

Dabei erfolgt jeweils eine Prüfung im Einzelfall, die eine Bewertung des Bestands im Hinblick auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr für stark bedrohte heimische Arten oder Lebensräume umfasst und darauf basierend feststellt, ob und welche Maßnahmen zielführend sind.

Die rechtlichen Grundlagen für das Verwaltungshandeln stellen die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie der hessische Einfuhrerlass von 2018 zum Vollzug dieser EU-Verordnung dar. Der hessische Erlass konkretisiert Ziele und Maßnahmen der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 und regelt behördliche Zuständigkeiten in Hessen.

In Bezug auf Ziele und Maßnahmen der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 ist insbesondere auf deren 3-Stufigkeit zu verweisen: 1. Prävention, 2. Früherkennung und sofortige Beseitigung und 3. Maßnahmenmanagement etablierter und weit verbreiteter Arten.

Der hessische Erlass gibt vor, dass sich das Maßnahmenmanagement gegen etablierte und weit verbreitete invasive Arten, wie hier vorliegend das Drüsige Springkraut, auf die Minimie-

zung negativer Auswirkungen auf die Biodiversität konzentrieren soll sowie auf die Verhinderung deren Ausbreitung auf schutzwürdige Räume, die bisher noch nicht von invasiven Arten besiedelt sind.

Dabei sind die Grundsätze des Verwaltungshandelns zu beachten: Das bedeutet, dass in jedem Einzelfall ermessensfehlerfrei zu prüfen ist, ob ein Schaden entstanden ist und wenn ja, in welchem Umfang und ob überhaupt Maßnahmen erforderlich sind, ob das Verhältnis von Aufwand zu Ergebnis günstig sein wird, ob absehbar ist, dass die Maßnahmen bis zum Eintritt des Erfolges voraussichtlich durchgeführt werden können, wer für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist und welche weiteren Aspekte (zum Beispiel Kosten) zu berücksichtigen sind.

Die EU-Verordnung gilt nur für Tier- und Pflanzenarten der sogenannten Unionsliste. Auf dieser Liste ist u.a. das Drüsige Springkraut gelistet, nicht aber der Japanische Knöterich.

Demgemäß müssen Bekämpfungsmaßnahmen gegen das Drüsige Springkraut in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen konzeptioniert und koordiniert werden, damit sie wirkungsvoll sind. Die Maßnahmen erfordern mehrmalige Pflegeeinsätze pro Jahr und müssen über längere Zeiträume kontinuierlich durchgeführt werden (mindestens 8 Jahre). Es muss außerdem sichergestellt sein, dass keine anderweitigen Eintragungswege in sensible Bereiche bestehen und dass Pflanzenmaterial sorgfältig und fachgerecht entsorgt wird.

In Hessen ist die Maßnahmenkonzeptionierung und -durchführung gesetzlich auf die Obere Naturschutzbehörde delegiert. Hierfür erforderliche finanzielle Mittel können über den dortigen Haushalt nach Vorliegen einer abgestimmten Konzeption angemeldet werden. Darüber hinaus werden von der Hessischen Naturschutzfachbehörde (HLNUG) Beratungen angeboten, die von Kommunen kostenfrei wahrgenommen werden können.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt Wiesbaden wurden zwischenzeitlich die erforderlichen Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Naturschutzbehörden in Hessen geführt. Dementsprechend ist geplant, im kommenden Frühjahr/Frühsummer eine Vor-Ort-Begehung ausgewählter Gewässerabschnitte im Lippbachtal und im Weilburger Tal, gemeinsam mit dem Beraterteam der HLNUG, Frau Dr. Beate Alberternst und Herrn Dr. Stefan Nawrath, Projektgruppe Biodiversität und Landschaftsökologie, durchzuführen. Dabei sollen die entsprechenden Bereiche identifiziert und die gegebenenfalls für die Bekämpfung notwendigen Maßnahmen benannt werden. Diese Maßnahmenkonzeption soll dann der Oberen Naturschutzbehörde zur Abstimmung und zur weiteren Umsetzung vorgelegt werden.

Bei der Maßnahmenkonzeptionierung und Priorisierung werden die Vorschläge der Initiative von Herrn Krautter und des NABUs berücksichtigt.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Kremer im Umweltamt unter der Telefonnummer 0611 31-4382 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Hininger
Stadträtin